



Universitätsklinikum  
Carl Gustav Carus  
DIE DRESDNER.



# Haustarifvertrag am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden

## Auszubildende und Praktikanten

Stand: 09. Februar 2024



**HAUSTARIFVERTRAG FÜR AUSZUBILDENDE  
DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS CARL GUSTAV CARUS DRESDEN**

**(HTV Azubi UKD)  
vom 09. Februar 2024**

**in der Fassung des 1., 2., 3., 4. und 5. Änderungsstarifvertrages**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden  
an der Technischen Universität Dresden (AöR),  
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch  
Herrn Professor Dr. med. D. Michael Albrecht und  
Herrn Frank Ohi

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung  
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

wird folgender Haustarifvertrag vereinbart:



# Haustarifvertrag für Auszubildende des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	6
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden .....	7
§ 3 Probezeit .....	8
§ 4 Ärztliche Untersuchungen .....	8
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten .....	9
§ 6 Auszubildendenakte .....	9
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit .....	10
§ 8 Ausbildungsentgelt bzw. Studienentgelt .....	11
§ 9 Urlaub .....	13
§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte .....	14
§ 11 Familienheimfahrten .....	15
§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel .....	15
§ 13 Entgelt im Krankheitsfall .....	16
§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen .....	17
§ 15 Jobticket .....	17
§ 16 Jahressonderzahlung .....	18
§ 16a Betriebliche Altersvorsorge .....	19
§ 17 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses .....	19
§ 18 Zeugnis .....	20
§ 19 Ausschlussfrist .....	21
§ 20 Inkrafttreten, Laufzeit .....	21
§ 21 Salvatorische Klausel .....	22

# Haustarifvertrag für Auszubildende des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für
  - a) Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Auszubildende zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann, Schüler in der Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege, Studierende nach dem Gesetz über das Studium und dem Beruf der Hebammen, Anästhesietechnische Assistenten und Operationstechnische Assistenten (im Folgenden „Auszubildende“),
  - b) Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und
  - c) Schüler zum Physiotherapeuten, Auszubildende zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten sowie Auszubildende zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten (im Folgenden „Auszubildende“),
  - d) Auszubildende zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik, Auszubildende zum Medizinischen Technologen für Radiologie, Auszubildende zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik (im Folgenden „Auszubildende“),  
die in einem Ausbildungsverhältnis mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (AöR) (im Folgenden „Universitätsklinikum Dresden“) stehen.
- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten, auf nur ein Geschlecht bezogenen Begriffe gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

### Protokollerklärung zu § 1:

Das Universitätsklinikum verpflichtet sich, vor der Aufnahme der Ausbildung in weiteren nicht in Absatz 1 genannten Berufen, die Gewerkschaft ver.di rechtzeitig über ihre Absicht zu informieren und eine tarifvertragliche Regelung für die einzustellenden Auszubildenden mit ver.di zu verhandeln, wenn die Ausbildung arbeitsrechtlich auszugestalten ist.

**Haustarifvertrag für Auszubildende  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

**§ 2**

**Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. <sup>2</sup>Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  - b) die Ableistung von Teilen der praktischen Ausbildung bei einem Dritten,
  - c) Beginn und Dauer der Ausbildung,
  - d) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - e) Dauer der Probezeit,
  - f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts bzw. Studienentgelts,
  - g) Dauer des Urlaubs,
  - h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
  - i) die Geltung des Haustarifvertrages für Auszubildende des Universitätsklinikums sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist. <sup>3</sup>Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen.

**Haustarifvertrag für Auszubildende  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

**§ 3  
Probezeit**

- (1) Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit.
- (2) Die Probezeit für Auszubildende nach dem BBiG beträgt drei Monate.
- (3) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

**§ 4  
Ärztliche Untersuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebs- oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) <sup>1</sup>Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten sind in regelmäßigen Zeitabständen betriebsärztlich zu untersuchen. <sup>2</sup>Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.



## Haustarifvertrag für Auszubildende des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

### § 5

#### **Schweigepflicht, Nebentätigkeiten**

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

### § 6

#### **Auszubildendenakte**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Auszubildendenakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Auszubildendenakten erhalten. <sup>4</sup>Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Auszubildendenakten gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Auszubildendenakten zu nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

**Haustarifvertrag für Auszubildende  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

**§ 7**

**Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Auszubildende dürfen in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist (z. B. in der Gesundheits- und Krankenpflege).
- (3) Eine Beschäftigung, die über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig.
- (4) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (5) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (6) <sup>1</sup>Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit, wobei eine Unterrichtsstunde einer Stunde Arbeitszeit entspricht. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird. <sup>3</sup>Ein Unterrichtstag sollte nach Möglichkeit acht Unterrichtsstunden und maximal zehn Unterrichtsstunden je 45 Minuten betragen. <sup>4</sup>Der Unterricht ist möglichst zusammenhängend und von Montag bis Freitag zu organisieren. <sup>5</sup>Ausgefallener Unterricht gilt als Lernzeit und wird als Unterrichtszeit angerechnet. <sup>6</sup>Findet der theoretische Unterricht in Blockform statt, werden Auszubildende in dieser Zeit nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen. <sup>7</sup>Findet der theoretische Unterricht nicht in Blockform statt und fällt ein ganzer Unterrichtstag in der Berufsschule aus, wird dieser ausgefallene Unterrichtstag nicht als

## Haustarifvertrag für Auszubildende des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

Unterrichtszeit angerechnet und der Auszubildende kann zur praktischen Ausbildung herangezogen werden. <sup>8</sup>Am Wochenende vor dem Blockunterricht darf der Auszubildende nur ausnahmsweise zur praktischen Ausbildung eingeteilt werden. <sup>9</sup>Für alle Auszubildende gelten Mindestruhezeiten von 15 Stunden vor und 11 Stunden nach dem theoretischen Unterricht.

### § 8

#### Ausbildungsentsgelt bzw. Studienentsgelt

(1) <sup>1</sup>Das monatliche Ausbildungs- / Studienentsgelt beträgt ab 1. Januar 2024 für

Auszubildende gemäß BBiG:

im ersten Ausbildungsjahr	1.070 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.120 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.170 Euro,

Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege,  
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,  
Auszubildende zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann,  
zur Hebamme/ Entbindungspfleger, Studierende nach dem Gesetz  
über das Studium und dem Beruf der Hebammen,  
Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten

im ersten Ausbildungsjahr, 1. und 2. Semester	1.195 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr, 3. und 4. Semester	1.260 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr, 5. und 6. Semester	1.365 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr, 7. und 8. Semester	1.395 Euro,

Auszubildende in der Krankenpflegehilfe

im ersten Ausbildungsjahr	990 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.020 Euro,

## Haustarifvertrag für Auszubildende des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

Auszubildende zum Physiotherapeuten, zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik, zum Medizinischen Technologen für Radiologie und zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik,	
im ersten Ausbildungsjahr	1.091 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.151 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.247 Euro.

- (2) <sup>1</sup>Das Ausbildungsentgelt bzw. Stundentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 24 Absatz 3 bis 5 HTV n. ä. P. entsprechend.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts bzw. Stundentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Auszubildenden, deren Ausbildung wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen oder auf Antrag des Auszubildenden verlängert wird, wird während der Verlängerung das Ausbildungsentgelt bzw. Stundentgelt in der zuletzt gezahlten Höhe weiter gezahlt.
- (5) <sup>1</sup>Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß. <sup>2</sup>Bei Ausbildung in der Nacht in der Zeit von 21 bis 6 Uhr wird ein Zuschlag pro Stunde in Höhe von 2,56 Euro gezahlt.

## Haustarifvertrag für Auszubildende des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

- (6) <sup>1</sup>Auszubildende gemäß BBiG, zum Physiotherapeuten, zum Medizinisch-technischen Assistenten (Radiologie, Labor), zum Medizinischen Technologen (Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik), zum Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenten erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die Schicht- und Wechselschichtzulage nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Bedingungen jeweils zu drei Vierteln. <sup>2</sup>Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Auszubildende zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann, Schüler in der Krankenpflegehilfe und der Entbindungspflege und Studierende nach dem Gesetz über das Studium und den Beruf der Hebammen erhalten hierfür, ohne dass die Voraussetzungen für eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Bedingungen tatsächlich jeden Monat erfüllt sein müssen, eine pauschale monatliche Zulage in Höhe von 30 Euro ab 1. April 2021 und 35 Euro ab 1. April 2022.

### § 9 Urlaub

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einen Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr von 30 Arbeitstagen unter Fortzahlung des Entgelts nach § 8 Absatz 1. <sup>2</sup>Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende, die Schicht- und Nachtarbeit leisten, ab dem Jahr 2018 jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

#### Protokollerklärung zu § 9:

- <sup>1</sup>Der Erholungsurlaubsanspruch bezieht sich auf das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Der Zusatzurlaubsanspruch bezieht sich abweichend auf die zwölf Monate des jeweiligen Ausbildungsjahres.
- (2) <sup>1</sup>Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Dabei sind die Wünsche der Auszubildenden zu berücksichtigen.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen Anwendung, die für die Beschäftigten des Auszubildenden gelten (§ 26 HTV n. ä. P.).

**Haustarifvertrag für Auszubildende  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

**§ 10  
Ausbildungsmaßnahmen  
außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.
  
- (2) <sup>1</sup>Bei Reisen zur im Rahmen des Ausbildungsplanes notwendigen vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur vom Arbeitgeber angeordneten Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden auf Nachweis die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Des Weiteren werden die notwendigen Übernachtungskosten vom Ausbildenden getragen. <sup>3</sup>Erfolgt der Einsatz bei der Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen auf Wunsch des Auszubildenden erfolgt keine Kostenerstattung.
  
- (3) <sup>1</sup>Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule (außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte) werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. <sup>2</sup>Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. <sup>3</sup>Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

## Haustarifvertrag für Auszubildende des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

### **§ 11 Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin / des Ehegatten oder der Lebenspartnerin / des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt. <sup>4</sup>Des Weiteren gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn der Zielort für die Familienheimfahrt innerhalb der maximalen Vertragsgrenzen des Jobtickets – derzeit gesamter Verkehrsverbund Oberelbe – liegt.

### **§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Auszubildende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die in dem Beruf, in dem der jeweilige Auszubildende ausgebildet wird, tätigen Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.
  
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der Prüfung erforderlich sind.

## Haustarifvertrag für Auszubildende des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

### § 13

#### Entgelt im Krankheitsfall

- (1) <sup>1</sup>Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt bzw. Studienentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. <sup>2</sup>Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Auszubildende sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. <sup>4</sup>Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (4) <sup>1</sup>Hat der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt bzw. Nettostudienentgelt gezahlt. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.



**Haustarifvertrag für Auszubildende  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

**§ 14**

**Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt bzw. Studienentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können.
  
- (2) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

**§ 15**

**Jobticket**

<sup>1</sup>Das Universitätsklinikum zahlt für die Auszubildenden auf Grundlage eines rechtsgültig bestehenden Rahmenvertrages des Universitätsklinikums mit einem von dem Universitätsklinikum auszuwählenden Anbieter einen Zuschuss zum Jobticket in Höhe von 6,65 Euro brutto pro Monat, sofern diese das Jobticket auf Basis eines gesondert zwischen Anbieter und Auszubildenden zu schließenden Vertrages in Anspruch nehmen und länger als einen Monat am Universitätsklinikum beschäftigt sind. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Zuschuss endet mit dem Ende der Ausbildung. <sup>3</sup>Kein Anspruch der Auszubildenden auf das Jobticket besteht in Zeiten, in denen das Universitätsklinikum nicht zur Entgeltzahlung an den Auszubildenden verpflichtet ist.

**Haustarifvertrag für Auszubildende  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

**§ 16  
Jahressonderzahlung**

- (1) Die Auszubildenden erhalten eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Jahressonderzahlung bezogen auf das gesamte Kalenderjahr beträgt 80 v.H. und 85 v.H. ab dem Jahr 2022 des für den Auszubildenden geltenden Ausbildungsentgelts bzw. Studienentgelts des Monats November des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung erhalten diejenigen Auszubildenden, die am 30. November des jeweiligen Kalenderjahres beim Universitätsklinikum gegen ein Ausbildungsentgelt bzw. Studienentgelt beschäftigt sind, wenn das Ausbildungsverhältnis am 30. November mindestens einen vollen Kalendermonat bestanden hat. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Jahressonderzahlung beträgt ein Zwölftel der Summe nach Absatz 2 für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Kalenderjahr bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Ausbildungsverhältnis vor dem 30. November des jeweiligen Kalenderjahres endet. In diesem Fall gilt abweichend von Absatz 2 als Bemessungsgrundlage das Ausbildungsentgelt bzw. Studienentgelt des Kalendermonats, in dem das Ausbildungsverhältnis endet. <sup>2</sup>Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung beträgt ein Zwölftel der Summe nach Absatz 2 für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis in dem Kalenderjahr bestanden hat. <sup>3</sup>Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall abweichend von Absatz 2 mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgrund einer verhaltensbedingten Kündigung geendet hat.

## Haustarifvertrag für Auszubildende des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

- (5) <sup>1</sup>Der Anspruch nach Absatz 3 und 4 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt bzw. Studienentgelt oder Fortzahlung des Ausbildungsentgelts bzw. Studienentgelts nach § 13 hatte. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Auszubildende kein Ausbildungsentgelt bzw. Studienentgelt erhalten hat wegen
- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
  - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (6) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt bzw. Studienentgelt für November gezahlt.

### § 16a

#### **Betriebliche Altersversorgung**

Die betriebliche Altersversorgung ist in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

### § 17

#### **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

## Haustarifvertrag für Auszubildende des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

- (3) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (4) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### Protokollerklärung zu § 17:

<sup>1</sup>Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Beabsichtigt der Ausbildende eine / n Auszubildende / n befristet zu übernehmen, so gilt eine Mindestbefristung von zwölf Monaten, soweit kein Befristungsgrund vorliegt oder der Auszubildende eine kürzere Befristung ausdrücklich wünscht. <sup>3</sup>Bei der Besetzung von freien Stellen unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung werden Bewerber, die sich auf eine freie Stelle unmittelbar nach dem Abschluss ihrer beim Universitätsklinikum absolvierten Ausbildung beworben haben, gegenüber externen Bewerbern, die sich ebenfalls unmittelbar nach dem Abschluss ihrer bei einem Dritten absolvierten Ausbildung bewerben, bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

## **§ 18** **Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Der Ausbildende hat dem Auszubildenden gemäß BBiG bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten.

**Haustarifvertrag für Auszubildende  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

- (2) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden auf Verlangen vor der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis mit Angaben über Verhalten und Leistung auszustellen.

**§ 19  
Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

**§ 20  
Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag ist zum 1. August 2012 in Kraft getreten. <sup>2</sup>Davon abweichend ist der § 9 zum 1. September 2012 in Kraft getreten. <sup>3</sup>Der 1. Änderungstarifvertrag ist zum 1. März 2015, der 2. Änderungstarifvertrag ist zum 1. Januar 2017, der 3. Änderungstarifvertrag ist zum 1. Januar 2019, der 4. Änderungstarifvertrag ist zum 01. Januar 2021 und der 5. Änderungstarifvertrag ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022 schriftlich kündbar. <sup>3</sup>Die Tarifgebundenheit im Sinne von § 3 TVG bleibt für die Dauer von 24 Monaten ab dem Wirksamwerden der Kündigung bestehen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Tarifgebundenheit gemäß dem vorstehenden Satz wirken die Regelungen dieses Tarifvertrages nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

**Haustarifvertrag für Auszubildende  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024

**§ 21  
Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam und / oder undurchführbar sein oder werden, hat dies auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. <sup>2</sup>Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung herbeiführen, die den Inhalt der unwirksamen und / oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt entsprechend auch dann, wenn nur einzelne Teile einer Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam und / oder undurchführbar sein oder werden sollten.

Dresden, 10. Juni 2024

Berlin, 02. Juli 2024

Professor Dr. med. D. Michael Albrecht  
*Medizinischer Vorstand*

Oliver Greie  
*Landesbezirksleiter Sachsen,  
Sachsen-Anhalt und Thüringen*

Frank Ohi  
*Kaufmännischer Vorstand*

Bernd Becker  
*Landesfachbereichsleiter FB C*

**Haustarifvertrag für Auszubildende  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Azubi UKD vom 09. Februar 2024





**HAUSTARIFVERTRAG FÜR PRAKTIKANTEN  
DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS CARL GUSTAV CARUS DRESDEN**

**(HTV Praktikanten UKD)  
vom 30. November 2024**

**in der Fassung des 1., 2., 3. und 4. Änderungsstarifvertrages**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden  
an der Technischen Universität Dresden (AöR),  
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch  
Herrn Professor Dr. med. D. Michael Albrecht und  
Herrn Janko Haft

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,  
vertreten durch den Bundesvorstand

wird folgender Haustarifvertrag vereinbart:



# Haustarifvertrag für Praktikanten des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Praktikanten UKD vom 30. November 2020

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	28
§ 2 Praktikumsvertrag, Nebenabreden .....	29
§ 3 Ärztliche Untersuchungen .....	29
§ 4 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung .....	30
§ 5 Praktikantenakte .....	30
§ 6 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit .....	31
§ 7 Entgelt .....	31
§ 8 Fernbleiben von der Arbeit .....	32
§ 9 Krankenbezüge .....	32
§ 10 Sonstige Arbeitsbedingungen .....	33
§ 11 Ausschlussfrist .....	33
§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit .....	34
§ 13 Salvatorische Klausel .....	34

# Haustarifvertrag für Praktikanten des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Praktikanten UKD vom 30. November 2020

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikanten des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden AöR (im Folgenden: „Universitätsklinikum“) für
  - a) den Beruf des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,
  - b) Diplom Psychologen, Pädagogen und Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit bzw. Ausbildung gemäß § 2 bzw. § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
  - c) Pharmaziepraktikanten zur Ableistung einer praktischen Ausbildung gem. § 1 Absatz 1 Nr. 3 und § 4 Absatz 1 Nr. 2 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) und
  - d) Vorpraktikanten zur Berufsorientierung im Pflegebereich,die in einem Praktikantenverhältnis zum Universitätsklinikum stehen.
- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten, auf nur ein Geschlecht bezogenen Begriffe gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

#### Protokollerklärung zu § 1:

Das Universitätsklinikum verpflichtet sich, vor der Aufnahme von Praktikanten in anderen nicht in Absatz 1 genannten Praktikantenverhältnissen, die Gewerkschaft ver.di rechtzeitig über seine Absicht zu informieren und eine tarifvertragliche Regelung für diese mit ver.di zu verhandeln, wenn diese arbeitsrechtlich auszugestalten sind.

**Haustarifvertrag für Praktikanten  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Praktikanten UKD vom 30. November 2020

**§ 2**

**Praktikumsvertrag, Nebenabreden**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Praktikumsverhältnisses ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. <sup>2</sup>Dieser enthält neben der Bezeichnung des Berufes, für den das Praktikum / die praktische Tätigkeit absolviert wird, mindestens Angaben über
- a) Beginn und Dauer des Praktikums,
  - b) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Praktikumszeit,
  - c) Dauer der Probezeit,
  - d) Zahlung und Höhe des Entgeltes,
  - e) Dauer des Urlaubs,
  - f) Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann,
  - g) die Geltung des Haustarifvertrages für Praktikanten des UKD sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

<sup>3</sup>Die sachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums wird als Anlage dem Praktikumsvertrag beigelegt.

- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

**§ 3**

**Ärztliche Untersuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Praktikanten haben auf Verlangen des Universitätsklinikums vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Praktikanten, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

## Haustarifvertrag für Praktikanten des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Praktikanten UKD vom 30. November 2020

- (2) <sup>1</sup>Die Praktikanten können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Praktikantenvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebs- oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt das Universitätsklinikum.

### § 4

#### Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung

- (1) Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Universitätsklinikums.
- (2) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikanten dem Universitätsklinikum rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Das Universitätsklinikum kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Praktikantenvertrag übernommenen Verpflichtungen der Praktikanten oder berechnigte Interessen des Universitätsklinikums zu beeinträchtigen.
- (3) Die Haftung der Praktikanten bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### § 5

#### Praktikantenakte

- <sup>1</sup>Die Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Praktikantenakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Praktikantenakten erhalten.

**Haustarifvertrag für Praktikanten  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Praktikanten UKD vom 30. November 2020

**§ 6**

**Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Universitätsklinikum in dem künftigen Beruf der Praktikanten Beschäftigten gelten.

**§ 7**

**Entgelt**

(1) Das monatliche Entgelt beträgt für	ab dem 01.01.2020	ab dem 01.01.2022
a) Praktikanten für den Beruf eines Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen	1.510 Euro	1.550 Euro
b) Diplom Psychologen, Pädagogen und Sozialpädagogen zur Ableistung eines Praktikums	1.510 Euro	1.550 Euro
c) Pharmaziepraktikanten (Apotheker)	910 Euro	930 Euro
d) Vorpraktikanten	550 Euro	570 Euro

(2) <sup>1</sup>Das Entgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Universitätsklinikums ihr Entgelt erhalten. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 24 Absatz 3 bis 5 HTV Nichtärztl. Personal UKD entsprechend.

**Haustarifvertrag für Praktikanten  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Praktikanten UKD vom 30. November 2020

**§ 8**

**Fernbleiben von der Arbeit**

<sup>1</sup>Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Universitätsklinikums der Arbeit fernbleiben. <sup>2</sup>Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. <sup>3</sup>Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Entgelt.

**§ 9**

**Krankenbezüge**

- (1) <sup>1</sup>Sind Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Praktikantenvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Praktikantenentgelt fortgezahlt. <sup>2</sup>Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Hat der Praktikant beim Universitätsklinikum einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelts gezahlt. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.



## **Haustarifvertrag für Praktikanten des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Praktikanten UKD vom 30. November 2020

### **§ 10**

#### **Sonstige Arbeitsbedingungen**

<sup>1</sup>Für Belohnungen und Geschenke, für Schutzkleidung, für den Erholungsurlaub, die Kündigungsfristen sowie für Arbeitsbefreiung gelten die Regelungen, die jeweils für die beim Universitätsklinikum in dem künftigen Beruf des Praktikanten Beschäftigten maßgebend sind. <sup>2</sup>Die Praktikanten erhalten bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ein Zeugnis bzw. eine Bescheinigung. <sup>3</sup>Das Universitätsklinikum hat dem Praktikanten auf Verlangen vor der Beendigung des Praktikumsverhältnisses ein Zeugnis mit Angaben über Verhalten und Leistung auszustellen.

### **§ 11**

#### **Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Praktikanten oder vom Universitätsklinikum schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten, der 1. Änderungstarifvertrag zum 1. März 2015, der 2. Änderungstarifvertrag zum 1. Januar 2017, der 3. Änderungstarifvertrag zum 1. Januar 2019 und der 4. Änderungstarifvertrag ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.
- (2) <sup>1</sup>Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist § 7 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022 schriftlich kündbar.

## Haustarifvertrag für Praktikanten des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

HTV Praktikanten UKD vom 30. November 2020

<sup>3</sup>Die Tarifgebundenheit im Sinne von § 3 TVG bleibt für die Dauer von 12 Monaten ab dem Wirksamwerden der Kündigung bestehen.

- (3) Nach Ablauf der Tarifgebundenheit gemäß dem Absatz 2 wirken die Regelungen dieses Tarifvertrages nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

### **§ 13** **Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, hat dies auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. <sup>2</sup>Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung herbeiführen, die den Inhalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt entsprechend auch dann, wenn nur einzelne Teile einer Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden sollten.

Dresden, 12. April 2021

Berlin, 20. April 2021

Professor Dr. med. D. Michael Albrecht  
*Medizinischer Vorstand*

Christine Behle  
*Stellvertretende Vorsitzende*

Frank Ohi  
*Kaufmännischer Vorstand*

Wolfgang Pieper  
*Bundesvorstand*

Dr. Thomas Hurlebaus  
*Leiter Geschäftsbereich Personal*

**Haustarifvertrag für Praktikanten  
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

HTV Praktikanten UKD vom 30. November 2020

## **Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden**

Fetscherstraße 74, 01307 Dresden

[ukdd.de](http://ukdd.de)

[info@ukdd.de](mailto:info@ukdd.de)

### **Herausgeber:**

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden, AöR  
ver.di Bezirk Sachsen West-Ost-Süd Fachbereich Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen